

Jugendordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Wesen

Die Jugend des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (nachfolgend Jugend genannt) ist die Organisation für die Jugend innerhalb des Landesverbandes (LV).

§ 2 Zweck

1. Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortung und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten Sport zu treiben.
2. Die Jugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
3. Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks sind die Weckung des Leistungsstrebens im Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftliches Engagement und die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im LV.

§ 4 Organisationsformen

Die Arbeit auf dem Gebiet der Jugend gliedert sich in

1. die Jugendvollversammlung (JVV)
2. die Landesjugendleitung (LJL)
3. Arbeitstagungen

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die JVV ist das oberste Beschlussorgan der Jugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Festlegung der Richtlinie der Jugendarbeit im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugendbereich
 - c. Entgegennahme der Berichte der LJL
 - d. Erteilung der Entlastung für der LJL
 - e. Wahl der LJL
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin vom Landesjugendleiter oder einem Vertreter bestimmt. Der Landesjugendleiter oder ein Vertreter lädt zur JVV schriftlich mindestens fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der Zustellung der erforderlichen Unterlagen ein. Die JVV wird vom Landesjugendleiter oder einem Vertreter geleitet.
3. Eine außerordentliche JVV kann mit einer Frist von drei Wochen durch die LJL oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder des LV einberufen werden.

4. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JVV gestellt werden. Sie sind der LJL mindestens zwei Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.
5. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn die JVV mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit erkennt.
6. Die JVV setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern der LJL
 - b. die Jugendleiter der Vereine/ Abteilungen bzw. Beauftragte der
 - c. Vereine/ Abteilungen
7. Stimmrecht/Wählbarkeit/Rederecht
 - a. Das Stimmrecht bei der JVV üben Delegierte der Vereine/Abteilungen nach den Bestimmungen der Satzung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. aus.
 - b. Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.
 - c. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d. Die JVV und die LJL kann für besondere Aufgaben zeitlich begrenzt geeignete Personen beauftragen.
 - e. Rederecht haben neben den stimmberechtigten Delegierten auch die eingeladenen Gäste.

§ 6 Arbeitstagungen

Arbeitstagungen, deren Art und Umfang von der LJL festgesetzt werden, finden nach Bedarf statt.

§ 7 Landesjugendleitung

1. Die LJL ist die oberste Instanz für den Sportverkehr der Jugend im LV. Ihr obliegt die sportlich-kulturelle Betreuung der Jugend im LV
2. Sie besteht aus:
 - Landesjugendleiter
 - 1 Stellvertreter
 - Verantwortliche/r für Freizeitmaßnahmen
 - Jugendsprecher
 - Jugendsprecherin
 - 2 Bezirksverantwortliche
3. Die Amtszeiten der LJL betragen 4 Jahre. Neuwahlen finden alle 4 Jahre statt. Das schließt nicht aus, dass auf jeder JVV durch begründete Misstrauensanträge Neuwahlen einzelner Mitglieder der LJL beantragt werden können.
4. Der Landesjugendleiter vertritt die Jugend nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle nimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe wahr.
5. Sportlicher Bereich

Der LJL obliegt die Sicherung der allgemeinen organisatorischen Betreuung der Jugendlichen für Lehrgänge, Meisterschaften und ausgewählten Turniere (Kaderturniere). Darüber hinaus werden folgende inhaltliche Schwerpunkte zwischen der LJL und den Trainern des LLZ abgestimmt:

- Begleitende Maßnahmen zur kulturellen Betreuung der Kader und Verankerung wesentlicher Punkte daraus in die Jahresarbeitspläne

§ 8 Sportverkehr

Der Sportverkehr der Jugend wird durch die Wettkampfordnung des DJB mit den Sonderregelungen des JVST geregelt.

§ 9 Haushaltsmittel

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des LV. Über die bereitgestellten Mittel verfügen der Schatzmeister des LV und der/die Landesjugendleiter gemäß den Beschlüssen der JVV.

§ 10 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß § 6 der Satzung des LV sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüssen der JVV gebunden, im übrigen aber innerhalb ihrer Arbeitsbereiche selbständig.

§ 11 Strafbestimmungen

Alle Mitglieder der Jugend unterliegen der Rechtsordnung des Judo- Verbandes Sachsen- Anhalt e. V. Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Betreuung/ Beratung die zuständige Jugendleitung zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist der zuständigen Jugendleitung Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur von der JVV beschlossen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 11.10.2008 von der JVV beschlossen und am 06.12.2008 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.